

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1958

Nummer 45

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
3. 6. 58	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) . . .	2030	269
9. 6. 58	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454)	230	277
9. 6. 58	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1958	630	277
	Berichtigung	791	278

2030

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO).

Vom 3. Juni 1958.

Abschnitt I

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Sie gilt für Richter entsprechend, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf

1. die Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen, die ausschließlich wissenschaftlich tätig sind, sowie auf Lehrer an anderen Hochschulen,
2. die mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Verordnung vom 5. Juli 1956 — GS. NW. S. 316 —),
3. die Beamten der Feuerwehren und
4. die Polizeivollzugsbeamten.

§ 2

Grundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen zu entscheiden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt oder dessen Amtsbezeichnung gemäß § 92 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes festgesetzt ist.

(3) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Be-

förderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

§ 4

Ordnung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch der Vorbereitungsdienst und der Dienst während der Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe bestimmt sich nach dem Eingangsamt.

(3) Eingangsamt der Laufbahn ist im einfachen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 1, im mittleren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 5, im gehobenen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 9, im höheren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen oder ein Amt in den entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen. Die obersten Dienstbehörden können im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister für einzelne Laufbahnen eine andere Regelung treffen.

(4) Die obersten Dienstbehörden ordnen die Laufbahnen für ihren Geschäftsbereich. Bei der Vorbereitung wirkt der Landespersonalausschuß mit. Sind Ämter einer Laufbahn im Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden vorhanden, bestimmt der Innenminister die oberste Dienstbehörde, die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständig ist.

(5) Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die eine Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der anderen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann. Bestehen innerhalb einer Laufbahngruppe Sonderlaufbahnen, zu denen regelmäßig nur Bewerber zugelassen werden, die bereits die Befähigung für die allgemeine Laufbahn der gleichen Fachrichtung ihrer Laufbahngruppe auf Grund der vorgeschriebenen Ausbildung erlangt haben, so gelten die allgemeine Laufbahn und die Sonderlaufbahn als einander gleichwertig.

(6) Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für eine andere Laufbahn nur mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers verwendet werden.

§ 5 Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn dadurch, daß sie den Vorbereitungsdienst erfolgreich ableisten und die vorgeschriebene oder übliche Prüfung bestehen. Ist eine bestimmte Ausbildung und Prüfung außerhalb des öffentlichen Dienstes durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich, kann die Ausbildung durch die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers dem Vorbereitungsdienst, die vorgeschriebene oder übliche Prüfung der Laufbahnprüfung gleichgestellt werden. Ist eine Prüfung nicht vorgeschrieben oder üblich, hat der Bewerber nur den Vorbereitungsdienst erfolgreich abzuleisten.

(2) Andere als Laufbahnbewerber müssen die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben; sie wird durch die oberste Dienstbehörde festgestellt, die ihre Befugnisse übertragen kann.

§ 6 Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Laufbahnbewerber nach Erwerb oder andere als Laufbahnbewerber nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen; sie können mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Probe darf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 des Landesbeamtengesetzes erfüllt sind.

§ 7 Dienstbezeichnung vor der Anstellung

(1) Bis zur Anstellung führen die Beamten in Laufbahnen

1. des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“,
2. des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Assessor“ mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz; andere Bewerber (§ 35) führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

(2) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 8 Anstellung

(1) Die Anstellung ist nur im Eingangsamt einer Laufbahn nach Bewährung in einer Probezeit zulässig.

(2) Bei einer obersten Landesbehörde ist eine Anstellung erst nach einjähriger Tätigkeit bei ihr zulässig.

§ 9 Beförderung

(1) Besoldungsgruppen, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Ob eine Besoldungsgruppe regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmt

1. bei Beamten des Landes die für die Ordnung der Laufbahnen zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und

2. bei Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände die für die Ordnung der Laufbahnen zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde, bei Lehrern außerdem im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Eine Beförderung ist, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht zu einer regelmäßigen Dienstlaufbahn (Absatz 1) gehörte,
3. innerhalb von drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze.

(3) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe; Dienstzeiten, die über die allgemein oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.

§ 10 Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Die durch Prüfung erworbene Befähigung für eine Laufbahn kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(3) Über die Anerkennung der Befähigung (Absatz 2) entscheidet die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befähigung auf andere Behörden übertragen. Soll die Befähigung für alle beteiligten Verwaltungen anerkannt werden, so entscheidet auf Antrag einer obersten Dienstbehörde der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(4) Für den Aufstieg von einer Laufbahn in eine höhere Laufbahn gelten die §§ 21, 26 und 33.

§ 11 Erleichterungen für Schwerbeschädigte

(1) Bei der Einstellung von Schwerbeschädigten darf nur das für die betreffende Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind den Schwerbeschädigten die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

Abschnitt II Laufbahnbewerber

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Vorbereitungsdienst

(1) Die Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(2) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Der Innenminister kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 13 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die von den für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden als Verwaltungsverordnungen

erlassen werden, können nach den besonderen Erfordernissen bei bestimmten Laufbahnen für die Einstellung andere als in dieser Verordnung vorgesehene Altersgrenzen festgesetzt werden, die sich innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen halten müssen; außerdem kann über die Mindestforderungen in der Vorbildung hinausgegangen werden. Neben dieser Vorbildung können für bestimmte Laufbahnen weitere Kenntnisse, insbesondere die Kenntnis fremder Sprachen und die Beherrschung einer Kurzschrift sowie des Maschinenschreibens gefordert werden. Bei der Vorbereitung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen wirkt der Landespersonalausschuß mit.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann die Ablegung einer Zwischenprüfung während des Vorbereitungsdienstes vorgeschrieben werden. Beamte, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestehen, sind zu entlassen.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können zulassen, daß Prüfungsleistungen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden.

(4) Die obersten Dienstbehörden können für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes Höchstaltersgrenzen vorschreiben.

(5) Auf Sonderlaufbahnen innerhalb einer Laufbahngruppe, zu denen regelmäßig nur Bewerber zugelassen werden, die bereits die Befähigung für die allgemeine Laufbahn der gleichen Fachrichtung ihrer Laufbahngruppe auf Grund der vorgeschriebenen Ausbildung erlangt haben, finden die Vorschriften dieses Abschnittes nur insoweit Anwendung, als die Bewerber nicht bereits in der allgemeinen Laufbahn die Voraussetzungen für die Anstellung erfüllt haben. Die obersten Dienstbehörden können für die Zulassung zu Sonderlaufbahnen Höchstaltersgrenzen festsetzen und über die Mindestforderungen in der Vorbildung hinausgehen.

(6) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

Die Prüfungsnote „mit Auszeichnung bestanden“ kann für die Laufbahnen, in denen sie bisher üblich war, zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen weiterverwendet werden. Bei den Laufbahnen, für deren Ordnung der Justizminister zuständig ist, können in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an Stelle der in Satz 1 genannten Noten die Prüfungsnoten des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vorgesehen werden.

2. Einfacher Dienst

§ 14

Voraussetzungen
für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 16 und höchstens 35, als Schwerbeschädigter höchstens 40 Jahre alt ist und
2. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse

1. über die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder über eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. über eine entsprechende praktische Tätigkeit.

§ 15

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Die obersten Dienstbehörden können für bestimmte Laufbahnen Prüfungen vorschreiben.

(4) Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, sind zu entlassen.

§ 16

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert ein Jahr.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden.

3. Mittlerer Dienst

§ 17

Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. a) mindestens 16 und höchstens 30, als Schwerbeschädigter höchstens 40 Jahre alt ist oder
- b) als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden, und höchstens 40 Jahre alt ist

und

2. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

Technische Angestellte können abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b bereits nach einer Beschäftigungszeit von fünf Jahren zu einer Laufbahn des mittleren technischen Dienstes zugelassen werden.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse

1. über mindestens die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder
3. über eine entsprechende praktische Tätigkeit — in der Regel von mindestens drei Jahren nach erfolgreicher Beendigung der Lehrzeit —.

§ 18

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, angerechnet werden

1. insoweit, als der Vorbereitungsdienst ein Jahr übersteigt oder
2. wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erfüllt oder
3. wenn für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst ein Mindestalter vorgesehen ist, das wenigstens sechs Jahre über dem Mindestalter des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a liegt und der Bewerber wenigstens vier Jahre als Angestellter tätig gewesen ist.

§ 19

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzuiegen.

(2) Bei Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zuerkannt werden.

§ 20

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann für Beamte, die bei der Laufbahnprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um sechs Monate, und für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um drei Monate gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

§ 21

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Dienstes können nach der Anstellung zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren bisherigen Leistungen für den mittleren Dienst geeignet sind. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens sechs Monate.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, übernehmen wieder ihre frühere Tätigkeit.

(4) Die Aufstiegsbeamten werden im Rahmen der zu besetzenden Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn angestellt. Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des mittleren Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten.

4. Gehobener Dienst

§ 22

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. a) mindestens 18 und höchstens 30, als Schwerbeschädigter höchstens 40 Jahre alt ist oder
- b) als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden, und höchstens 40 Jahre alt ist

und

2. mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt.

Technische Angestellte können abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b bereits nach einer Beschäftigungszeit von sechs Jahren zu einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes zugelassen werden.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister stellen im Einvernehmen mit dem Kultusminister fest, welche Schulbildung dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entspricht.

(3) Für den gehobenen technischen Dienst tritt neben oder an die Stelle der Schulbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 das Abschluszeugnis einer vom Innenminister anerkannten Bau- oder Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Lehranstalt der betreffenden Fachrichtung.

§ 23

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Bau- oder Ingenieurschule oder einer anderen höheren technischen Lehranstalt sind, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes bis zu zwei Jahren, bei einem Bewerber, der die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b erfüllt, auch darüber hinaus auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 24

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Bei Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 25

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die bei der Laufbahnprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um ein Jahr, und für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um sechs Monate gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

§ 26

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von vier Jahren zurückgelegt haben und
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet sind.

Bei Beamten des mittleren Dienstes, die die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, kann die Dienstzeit von vier Jahren (Satz 1 Nr. 1) um ein Jahr gekürzt werden. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingewiesen. Die Einführungszeit dauert mindestens zwei Jahre.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, übernehmen wieder ihre frühere Tätigkeit.

(4) Die Aufstiegsbeamten werden im Rahmen der zu besetzenden Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn angestellt. Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten.

§ 27 Beförderung

Ein Amt in der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A des Landes oder in einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie mindestens

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von acht Jahren zurückgelegt haben.

5. Höherer Dienst

§ 28 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer das für seine Laufbahn vorgeschriebene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

§ 29 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, mindestens drei Jahre, im Erziehungs-, Archiv- und Bibliothekswesen mindestens zwei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung sind, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt und geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr und sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Bei Geistlichen mit mindestens zweijähriger Seelsorge- oder Schultätigkeit und bei früheren Lehrern mit mindestens zweijähriger Schultätigkeit kann diese Tätigkeit mit einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 30 Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Bei Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 31 Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Laufbahnprüfung (§ 30 Abs. 1) abgelegt hat und
2. nicht älter als 32, im technischen Dienst nicht älter als 35, im technischen Schuldienst nicht älter als 40, als Schwerbeschädigter nicht älter als 40 Jahre ist.

§ 32 Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann bei dienstlicher Bewährung für Beamte, die bei der Laufbahnprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um ein Jahr und sechs Monate und für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Bestehen der Laufbahnprüfung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

§ 33 Aufstiegsbeamte

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn durchlaufen haben,
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von 15 Jahren zurückgelegt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen und
4. nicht älter als 58 Jahre sind.

(2) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für das Amt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach seiner Eigenart zwingend erforderlich ist.

§ 34 Beförderung

(1) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A des Landes darf Beamten erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von drei Jahren verliehen werden.

(2) Ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als in der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A des Landes darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(3) Bei obersten Landesbehörden darf ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als in der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A des Landes Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von mindestens
 - a) drei Jahren außerhalb einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder eines Landes und
 - b) einem Jahr bei einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder eines Landes zurückgelegt haben.

(4) Dasselbe gilt für die Verleihung von Ämtern in entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen.

Abschnitt III

Andere Bewerber

§ 35 Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen.

(2) Für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, können unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes und des § 18 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn sie

1. mindestens 32, in den Laufbahnen des höheren Dienstes mindestens 35 Jahre alt und
2. nicht älter als 45 Jahre sind.

§ 36 Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes vier Jahre,
3. des höheren Dienstes fünf Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem

Amt der betreffenden Laufbahn ausgesprochen hat; es sind jedoch in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

§ 37

Beförderung und Aufstieg

Für die Beförderung und den Aufstieg in eine höhere Laufbahn gelten die §§ 21, 26, 27, 33 und 34.

Abschnitt IV

Dienstliche Beurteilung

§ 38

(1) Eignung und Leistung der Beamten sind mindestens alle drei Jahre und beim Wechsel der Dienstbehörde dienstlich zu beurteilen. Die obersten Dienstbehörden können anordnen, daß die Beurteilungen mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abschließen müssen. Die Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbeschädigter ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Beschädigung zu berücksichtigen.

(3) Die obersten Dienstbehörden können Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung und bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auch von der Beurteilung beim Wechsel der Dienstbehörde zulassen.

Abschnitt V

Fortbildung

§ 39

(1) Die Beamten sind verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

(3) Beamten, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen erheblich gesteigert haben, ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden. Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinne des Satzes 1 ist auch das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie anzusehen.

Abschnitt VI

Besondere Vorschriften

für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände

1. Allgemeines

§ 40

(1) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Innenminister. Er entscheidet in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 1 und 4 und § 15 Abs. 3 im Einvernehmen mit der obersten Fachaufsichtsbehörde.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 38, § 56 und § 57 Abs. 1 tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstherr.

§ 41

Befähigung

Bei Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände tritt für den Erwerb der Befähigung (§ 5 Abs. 1) in den Fällen der §§ 46, 48 an die Stelle des Vorbereitungsdienstes die dort vorgeschriebene im Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit.

§ 42

Ausbildung und Prüfung

Die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für die Anwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes und deren Prüfung obliegt, soweit in den Ausbil-

dungs- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden errichteten Verwaltungs- und Sparkassenschulen.

§ 43

Beförderung

Ob Besoldungsgruppen innerhalb einer Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind (§ 9 Abs. 1), bestimmt der Innenminister, bei Lehrern an höheren Lehranstalten im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

§ 44

Probezeit

(1) Beamte auf Zeit im Sinne der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1424) können ohne vorherige Ableistung einer Probezeit (§ 6) ernannt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht bereits an die Stelle des Vorbereitungsdienstes getreten sind, sollen unter den Voraussetzungen der §§ 20 Abs. 2, 25 Abs. 2 auf die Probezeit (§§ 46 Abs. 1, 48) angerechnet werden.

(3) Bei Inhabern des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt oder des Abschlußzeugnisses einer höheren technischen Lehranstalt oder einer Wohlfahrtsschule kann die Probezeit (§§ 20, 25) um ein Jahr verkürzt werden.

2. Mittlerer Dienst

§ 45

Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst)

(1) Bei Anwärtern, die sich lediglich um ein Amt im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) bewerben, kann der Vorbereitungsdienst (§ 18 Abs. 1) durch Anrechnung bis auf sechs Monate verkürzt werden. An die Stelle der Laufbahnprüfung (§ 19) tritt die mit Erfolg abgeschlossene Teilnahme an einem Lehrgang für den Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst).

(2) Die Beförderung über das Eingangsamt der Laufbahn hinaus ist nur nach Ablegung der Laufbahnprüfung (§ 19) zulässig.

§ 46

Übernahme von Angestellten in den mittleren Dienst

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe können Angestellte, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernommen werden, wenn sie die Laufbahnprüfung abgelegt haben und an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine mindestens vierjährige Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den in Frage kommenden Verwaltungszweigen nachweisen, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln. In den Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst ein Jahr übersteigt, tritt an die Stelle der vierjährigen eine entsprechend längere Tätigkeit im Angestelltenverhältnis. § 17 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe können ferner Wohlfahrtspfleger (-pflegerinnen) eingestellt werden, die die staatliche Anerkennung erhalten haben.

3. Gehobener Dienst

§ 47

Übernahme von staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegern (-pflegerinnen)

(1) Staatlich anerkannte Wohlfahrtspfleger (-pflegerinnen) können in den Vorbereitungsdienst übernommen werden, wenn sie eine einjährige praktische Tätigkeit bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden nachweisen. § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a gilt entsprechend. An die Stelle der Schulbildung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 tritt das Abschlußzeugnis einer Wohlfahrtsschule. Von der für die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (-pflegerin) erforderlichen Probezeit kann ein halbes Jahr auf die praktische Tätigkeit angerechnet werden, wenn mindestens sechs Monate der Probezeit in der Verwaltung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes abgeleistet worden sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert ein halbes Jahr. § 23 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist an Stelle der Laufbahnprüfung nach § 24 Abs. 1 die Ergänzungsprüfung abzulegen.

§ 48

Übernahme von Angestellten in den gehobenen Dienst

In das Beamtenverhältnis auf Probe können Angestellte, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 erfüllen, die Laufbahn-(Ergänzungs-)Prüfung abgelegt haben und an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine mindestens sechsjährige Tätigkeit als Angestellte nach dem 18. Lebensjahr in dem in Frage kommenden Verwaltungszweig nachweisen, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln. Bei staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegern (-pflegerinnen) tritt an Stelle der sechsjährigen eine mindestens dreijährige Tätigkeit.

§ 49

Aufstiegsbeamte

(1) Bei beamteten Wohlfahrtspflegern (-pflegerinnen) tritt an die Stelle einer Dienstzeit von vier Jahren (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) eine solche von zwei Jahren.

(2) An Stelle der Einführungszeit von zwei Jahren (§ 26 Abs. 2) tritt eine solche von einem halben Jahr.

(3) An Stelle der Aufstiegsprüfung nach § 26 Abs. 3 ist die Ergänzungsprüfung abzulegen.

4. Höherer Dienst

§ 50

Vorbereitungsdienst

§§ 28 bis 30 finden keine Anwendung.

§ 51

Probezeit

(1) Als Beamter auf Probe für eine Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer eine zweite Staatsprüfung nach den Vorschriften des § 30 abgelegt hat. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 können auch Beschäftigungszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden.

(3) Abschnitt III bleibt unberührt.

Abschnitt VII

Besondere Vorschriften für Lehrer

§ 52

(1) Für die Leiter und Lehrer an Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen finden die Vorschriften der §§ 2 bis 4, 6 bis 11, 13, 27, 31, 38 und 39 Anwendung. Im übrigen bleibt es vorerst bei den für sie erlassenen Bestimmungen.

(2) Bewerber für die Laufbahn des Lehrers an Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen in den Laufbahngruppen des gehobenen Dienstes können in das Beamtenverhältnis übernommen werden, wenn sie höchstens 31, als Schwerbeschädigte höchstens 40 Jahre alt sind.

Abschnitt VIII

Besondere Vorschriften für Beamte der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 53

An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 1 und 4, § 13 Abs. 5 Satz 2 und § 15 Abs. 3 bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufsichtsbehörde.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Allgemeines

§ 54

Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden Laufbahn zurückgelegt hat. War dem Beamten bereits ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung; bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 9 Abs. 3 frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzung des § 35 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt war. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungssamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich dieser Verordnung. Auch ohne diese Voraussetzungen kann bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich dieser Verordnung anerkannt werden. In Zweifelsfällen bestimmen der Innenminister und der Finanzminister, welche Laufbahnen einander entsprechen.

(3) In Zweifelsfällen bestimmen der Innenminister und der Finanzminister, ob bei einer Übernahme ein Amt übersprungen wird.

§ 55

Unterbrechungen des Beamtenverhältnisses nach Ablegung der Prüfung

Bei Beamten im Vorbereitungsdienst, deren Beamtenverhältnis nach Maßgabe eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer allgemeinen Verwaltungsanordnung mit der Ablegung der Prüfung endet, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen im Sinne der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften, sofern sie innerhalb von drei Monaten seit der Ablegung der Prüfung erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden.

§ 56

Ausnahmen

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde können Ausnahmen zugelassen werden von

1. dem Höchstalter für die Einstellung: § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1, § 31 Nr. 2, § 35 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2,
2. der Probezeit: § 20 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 1,
3. der Anstellung bei einer obersten Landesbehörde: § 8 Abs. 2,
4. dem Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1,
5. der Beförderung während der Probezeit, innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung oder innerhalb von drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze: § 9 Abs. 2,
6. der Mindestbewährungszeit, dem Mindestalter und der Wartezeit für Beförderungen oder für den Aufstieg: § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 27 Nr. 1 und 2, § 33 Abs. 1 Nr. 2, § 34 Abs. 1, 2 Nr. 2, § 34 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 und § 34 Abs. 3 Nr. 2,
7. dem Höchstalter für den Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes: § 33 Abs. 1 Nr. 4.

Eine Ausnahme nach Nr. 1 gilt als erteilt, wenn der Bewerber an dem Tage, an dem er den Antrag gestellt

hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfolgt.

(2) Ausnahmen für Beförderungen innerhalb von drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze (Abs. 1 Nr. 5) und von dem Höchstalter für den Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes (Abs. 1 Nr. 7) sind nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig.

(3) Über Ausnahmen von § 8 Abs. 2, § 36 Abs. 1 entscheiden der Innenminister und der Finanzminister. Über Ausnahmen von den übrigen in Abs. 1 genannten Vorschriften entscheiden für die Beamten

1. des Landes der Innenminister und der Finanzminister,
2. der Landschaftsverbände der Innenminister,
3. der Gemeinden und der Gemeindeverbände der Regierungspräsident, bei Lehrern an höheren Lehranstalten die Schulkollegien, in den Fällen des § 32 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 und 2 der Kultusminister,
4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufsichtsbehörde, bei Lehrern im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

§ 57

Übergangsregelung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Soweit infolge des Krieges die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes hinsichtlich der Schulbildung nicht erfüllt sind, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen (§ 204 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes).

(2) Für Heimkehrer werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst oder für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 — BGBl. S. 221 — in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 — BGBl. I S. 875, 994 — und vom 17. August 1953 — BGBl. I S. 931 —).

(3) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die die Höchstaltersgrenze überschritten haben, können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes entweder an der Unterbringung teilnehmen oder auf den Pflichtanteil anrechenbar sind.

§ 58

Übergangsregelung für Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes richtet sich für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehen, nach den bisherigen Vorschriften. Abweichungen, die nach diesen Vorschriften für Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes zugelassen worden sind, gelten weiter.

(2) Bei Einrichtung neuer Laufbahnen kann während einer Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers bei der Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst über die in § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 bestimmte Dauer hinausgegangen werden.

§ 59

Übergangsregelung für die Probezeit

Die Probezeit darf um die Zeit gekürzt werden, um die sich ihr Beginn infolge des Krieges verzögert hat, höchstens jedoch bis auf die Hälfte der Probezeit. Hierbei bleiben die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit unberücksichtigt.

§ 60

Übergangsregelung für Beförderungen

(1) Bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, sind auf

die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind (§ 9 Abs. 3), anzurechnen:

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951,
2. die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. März 1951,
3. die nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(2) Auf die Mindestdienstzeiten nach § 27 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Nr. 2 können Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Hierbei bleiben die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit unberücksichtigt.

(3) Bei Beamten, denen Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gewährt worden ist, werden auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind (§ 9 Abs. 3), die Zeiten angerechnet, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen sind.

2. Besondere Vorschriften

für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 61

Übergangsregelung für die Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Die in den §§ 46 Abs. 1, 48 bestimmte Höchstaltersgrenze kann während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zu fünf Jahren überschritten werden.

(2) Angestellte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst abgelegt haben oder sich in einem Verwaltungslehrgang II befinden, können während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zur Vermeidung von Härten mit Zustimmung der nach § 56 Abs. 3 Nr. 3 zuständigen Behörde gemäß § 48 in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen.

§ 62

Übergangsregelung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst)

Auf Beamte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) tätig sind und das 45. Lebensjahr vollendet haben, findet § 45 Abs. 2 keine Anwendung.

3. Inkrafttreten

§ 63

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Sie wird erlassen:

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 16, § 46 Abs. 2, § 92 Abs. 1 und § 210 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225),
- b) vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf Grund des § 218 Abs. 1 des Beamtenengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225).

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten im sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:

1. die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) und die hierzu ergangenen Erlasse, insbesondere:
 - a) RdErl. d. RMdI. v. 1. 11. 1943 (MBHv. S. 1701), RdErl. d. FM v. 6. 12. 1943 (FMBl. S. 233) betr. § 26 der VO über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371); hier: Anerkennung der Nichtschülerprüfung,

- b) Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers vom 20. 12. 1951 (MBl. NW. 1952 S. 88) i. d. F. d. Gem. RdErl. vom 14. 4. 1953 (MBl. NW. S. 611) betr. Ausnahmegenehmigung bei Überschreitung der Lebensaltershöchstgrenze bei Einstellung als Beamtenanwärter,
- c) RdErl. d. Innenministers vom 29. 3. 1952 (MBl. NW. S. 387) betr. VO über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371),
2. die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I S. 893) und die hierzu ergangenen Erlasse, insbesondere:
 - a) RdErl. d. RuPr.MdL. v. 1. 4. 1937 (MBl. IV. S. 527) betr. Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten,
 - b) RdErl. d. RMdL. u. d. RFM. v. 4. 9. 1937 (MBl. IV. S. 1453) betr. Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung,
 - c) RdErl. d. RFM. d. RMdL. u. d. RM. u. Chef d. Reichskanzlei vom 7. 6. 1938 (MBl. IV. S. 969) betr. Herabsetzung der Anwärterdienstzeiten in den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung,
 - d) Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers vom 20. 8. 1951 (n. v. — Az. II A 3/1293 — 51 u. B 1112 — 8517/IV —) betr. außerplanmäßige Dienstzeit der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes,
3. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 16. Mai 1939 (RGBl. I S. 917),
4. die Verordnung über die außerplanmäßige Dienstzeit der Beamten des mittleren Dienstes vom 20. April 1950 (GV. NW. S. 138).

(3) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten mit den Änderungen weiter, die sich aus dem Landesbeamtengesetz und aus dieser Verordnung ergeben. Sie sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu zu fassen.

Düsseldorf, den 3. Juni 1958.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

Der Finanzminister:
Weyer.

— GV. NW. 1958 S. 269.

230

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454).

Vom 9. Juni 1958.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und dem für den Wiederaufbau zuständigen Ausschuß des Landtages erlasse ich auf Grund der §§ 56 und 57 des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) folgende Vorschriften:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 13. Juni 1950 (GS. NW. S. 462) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kreistag“ durch das Wort „Oberkreisdirektor“ ersetzt.
2. In Artikel 5 Satz 2 wird vor dem Wort „zu“ das Wort „insbesondere“ eingefügt. In Satz 2 Buchstabe c wer-

den die Worte „Kreissiedlungsamt, das Landeskulturamt und die Landwirtschaftskammer“ durch die Worte „Amt für Flurbereinigung und Siedlung und die untere Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.

3. In den Artikeln 7 und 11 ist das Wort „der“ durch „den“ und das Wort „Bekanntmachung“ durch „Bekanntmachungen“ zu ersetzen.

4. In den Artikeln 8 und 12 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Den Bescheid über die Versagung der Ausnahme oder die Erteilung unter Nebenbestimmungen hat die Gemeinde mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen; bei Erteilung unter Nebenbestimmungen soll der Antragsteller in dem Bescheid darauf hingewiesen werden, daß diese Entscheidung der Gemeinde nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere die Baugenehmigung, nicht ersetzt.“

5. In Artikel 36 treten an die Stelle der Zahlen „31 und 32“ die Zahlen „28, 29, 30, 31, 32 und 34“.

Artikel 2

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 9. Oktober 1951 (GS. NW. S. 465) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 ist als vorletzter Satz einzufügen:

„Bei Erteilung der Genehmigung unter Nebenbestimmungen soll der Antragsteller darauf hingewiesen werden, daß diese Genehmigung des Umlegungsausschusses nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere die Baugenehmigung, nicht ersetzt.“

2. In Artikel 6 Nummer 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, Artikel 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 3. Juni 1955 an in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1958.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Kaßmann.

— GV. NW. 1958 S. 277.

630

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1958.

GV. 58,
277 r.
S. 2.
GV. 59,
89 r. u.

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Landschaftsversammlung am 28. März 1958 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 304 858 700 DM
in der Ausgabe auf 304 858 700 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 17 210 500 DM
in der Ausgabe auf 17 210 500 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 5,46 % der für das Rechnungsjahr 1958 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes in Anspruch genom-

men werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrage sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund der Ermächtigung 1957 aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 5 088 350 DM festgesetzt. Von diesem Betrag sind 1 958 350 DM als inneres Darlehen aufzunehmen. Die Darlehen sollen nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Neubau der Rheinischen Landesgehorlosenschule Essen, Geisbergstraße, Schlußrate 626 000 DM
2. Neubau eines Gehörloseninternats und eines Kindergartens für gehörlose Kinder bei der Rheinischen Landesgehorlosenschule in Köln, 2. Rate 100 000 DM
3. Neubau eines Internats bei der Rheinischen Landesgehorlosenschule in Euskirchen, 1. Rate 500 000 DM
4. Neubau eines Verwaltungsgebäudes und einer Direktorwohnung bei der Rheinischen Landesblindenbildungsanstalt Düren — Gesamtbaukosten — . . . 290 000 DM
5. Vervollständigung der Sportanlage (Erdbewegung, Entwässerung, Rasenfläche) an der Meidener Straße bei dem Rheinischen Landesjugendheim Halfeshof in Solingen 65 000 DM
6. Neubau eines heilpädagogischen Heimes mit Übergangsheim für 102 Plätze, 1. Rate 600 000 DM
7. Neubau eines Pflegerinnenheimes bei der Rheinischen Landesheilanstalt Bedburg-Hau, 2. Rate 207 350 DM

zu übertragen: 2 388 350 DM

Übertrag: 2 388 350 DM

8. Neubau eines Krankenhauses für geisteskranken und geistesschwache Kinder für 250 Betten bei der Rheinischen Landesheilanstalt Johannistal, 1. Rate 750 000 DM
9. Neubau eines Krankenhauses für 50 unruhige Frauen bei der Rheinischen Landesheilanstalt Bonn, 1. Rate 500 000 DM
10. Neubau einer Straßenmeisterei in Loope — Gesamtbaukosten — 430 000 DM
11. Neubau einer Straßenmeisterei in Dinslaken — Gesamtbaukosten — . . . 420 000 DM
12. Zusatz-Darlehen für den Wohnungsbau der Dienstkräfte des Landschaftsverbandes 600 000 DM

insgesamt: 5 088 350 DM

Düsseldorf, den 28. März 1958.

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland:
Burauen.
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland:
Nikoleizik.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Genehmigungen zu §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung mit Erlaß vom 22. 5. 1958 — III B 9/513—6116/58 — erteilt hat.

Düsseldorf, den 9. Juni 1958.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
Klaus.

— GV. NW. 1958 S. 277.

791

Berichtigung.

Betrifft: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hiesfelder Wald“ in der Gemarkung Sterkrade-Nord (kreisfreie Stadt Oberhausen/Rhld.). Vom 22. Oktober 1957 (GV. NW. S. 279).

1. In der Überschrift und in § 1 muß es an Stelle der Worte „in der Gemarkung Sterkrade-Nord (kreisfreie Stadt Oberhausen/Rhld.)“ heißen: „in den Gemarkungen Sterkrade und Sterkrade-Nord (kreisfreie Stadt Oberhausen/Rhld.)“.
2. § 2 Abs. 1 muß heißen: „Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 397 ha und umfaßt in der Gemarkung Sterkrade
Flur 9 die Flurstücke 1, 2 und 3;
in der Gemarkung Sterkrade-Nord
Flur 1 die Flurstücke 8, 19 und 20 iHw.;
Flur 2 die Flurstücke 1/halb und 2;
Flur 3 die Flurstücke 1/halb und 2;
Flur 4 das Flurstück 25;
Flur 13 die Flurstücke 1 und 2“.

— GV. NW. 1958 S. 278.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.